

## **Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Bad Liebenwerda**

Auf Grund der §§ 4 und 28 (2) Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Schiedspersonen der Stadt Bad Liebenwerda haben Anspruch auf Entschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

Die monatliche Entschädigung beträgt jeweils 25,00 Euro pro Person. Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Berufung und Verpflichtung durch das Amtsgericht Bad Liebenwerda und endet mit dem Monat der Beendigung der Tätigkeit als Schiedsperson.

### **§ 3**

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich nachträglich.

### **§ 4**

Die in den §§ 12 und 46 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz-SchG) festgelegten Kosten- und Gebührenregelungen, sowie die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes bleiben unberührt.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Liebenwerda, .....

Thomas Richter  
Hauptverwaltungsbeamter